

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.21 vom 18. März 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.21)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.21 du 18 mars 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.21 del 18 marzo 2020

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

AUS.2020.21

URTEIL

vom 18. März 2020

Beteiligte

Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt,

Spiegelgasse 12, Postfach, 4001 Basel

gegen

A\_\_\_\_\_

von Algerien,

zurzeit: c/o Gefängnis Bässlergut,

Freiburgerstr. 48, 4057 Basel

Gegenstand

Verfügung des Migrationsamtes vom 16. März 2020

betreffend Verlängerung der Ausschaffungshaft bis 1. Juli 2020

Sachverhalt

A\_\_\_\_\_ befindet sich seit 2. Oktober 2020 in Ausschaffungshaft. Die Verfügung über deren letzte Verlängerung bis 1. April 2020 hat der Einzelrichter mit Urteil AUS.2019.98 vom 20. Dezember bestätigt. Nun hat das Migrationsamt am 16. März 2020 die Verlängerung der Haft bis 1. Juli 2020 verfügt. Am 17. März 2020 hat das Migrationsamt A\_\_\_\_\_ aus der Haft entlassen.

Erwägungen

Damit ist das Verfahren betreffend Überprüfung der Haftverlängerung gegenstandslos geworden und wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Das Verfahren betreffend Verlängerung der Haft über A\_\_\_\_\_ bis 1. Juli 2020 wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

- Beurteiler (ad acta)
- Migrationsamt

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.